

**Achte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Verteilung
von industriellen und gewerblichen Waren.**

Vom 4. März 1950

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren (Verteilungsanordnung) (ZVOB1. S. 582) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, Hauptabteilung Materialversorgung, bestimmt nach Abstimmung mit dem Ministerium für Planung, über welche Waren die an der Warenverteilung Beteiligten zu ordnungsmäßiger Abrechnung und Berichterstattung verpflichtet sind.

§ 2

(1) Die Bekanntgabe dieser Warenlisten erfolgt durch das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, Hauptabteilung Materialversorgung.

(2) Produktion, Einfuhr und sonstiges Aufkommen im Sinne der §§ 2, 4 und 5 der Anordnung vom 1. Juli 1948 über die Waren-Aufkommens-Anzeigepflicht und das Verteilungsverfahren (ZVOB1. S. 379)

sowie Warenbewegungen von Handelsunternehmungen sind in periodischen Abständen unter Verwendung des Vordrucks HZ 1 an die Deutschen Handelszentralen zu berichten. Unbeschadet der obigen Meldungen haben die Beteiligten für das erste Vierteljahr 1950 unter Verwendung des Vordrucks HZ 1 eine zusammengefaßte Abrechnung zu geben.

(3) Mit dieser Abrechnung ist gleichzeitig der Waren - Aufkommens - Anzeigepflicht gemäß Abschnitt II der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 2. März 1949 zur Anordnung über die Waren-Aufkommens-Anzeigepflicht und das Verteilungsverfahren (ZVOB1. S. 160) entsprochen.

§ 3

Die Deutschen Handelszentralen haben unter Verwendung eines besonderen Vordrucks dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, Hauptabteilung Materialversorgung, eine Gesamtabrechnung vorzulegen.

§ 4

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 1950.

Berlin, den 4. März 1950

**Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung**

Ganter-Gilmans
Staatssekretär

Mitteilung des Verlages

Der Jahrgang 1949 des Zentralverordnungsblattes, Teil I, ist jetzt auch gebunden lieferbar.

Der Preis für den Halbleinenband beträgt 28,— DM.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN 017, MICHAELKIRCHSTRASSE 17